

Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung des TuS Bommern (gem. § 10 der Satzung)

§ 1 Allgemeines

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidium einberufen. Einzelheiten über Einberufung, Zusammensetzung und Aufgaben der Mitgliederversammlung regelt die Satzung.
Die MV ist öffentlich, sofern die Versammlung es nicht mit einfacher Mehrheit anders beschließt.

§ 2 Leitung

Ein Mitglied des Präsidiums leitet die Versammlung

§ 3 Regularien

Zu Beginn der Versammlung sind folgende Regularien einzuhalten:

- Wahl eines Protokollführers.
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
- Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Nennung der Zahl der Stimmberechtigten
- Genehmigung der Tagesordnung

Gegen Anordnungen der Versammlungsleitung können stimmberechtigte Teilnehmer/innen Einspruch erheben.

Diese sind vom Antragsteller zu begründen und nach Entgegnung der Versammlungsleitung ohne weitere Stellungnahme mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.

§ 4 Tagesordnung und Ablauf

Die Tagesordnung wird vom Präsidium nach den in der Satzung verankerten Aufgaben und nach den Erfordernissen der Geschäftsführung aufgestellt.

Sie wird mindestens vier Wochen vor der Versammlung durch Aushang im Sportzentrum, Veröffentlichung auf der Vereins-Homepage und in den sozialen Medien bekannt gegeben.

Über die Annahme von Anträgen auf Abänderung der Tagesordnung entscheidet die MV mit einfacher Mehrheit.

Die Versammlungsleitung lässt die Punkte der Tagesordnung in der genehmigten Reihenfolge behandeln und –wenn erforderlich– über sie abstimmen.

Zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung erhalten jeweils Antragsteller und (oder) Berichterstatter als erste und letzte Redner das Wort. Wortmeldungen sind bei der Versammlungsleitung anzuzeigen. Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt.

Zur tatsächlichen Richtigstellung, zur Geschäftsordnung und zur Beantwortung einer zur Sache gehörenden Anfrage ist das Wort auch außerhalb der Reihe zu erteilen, jedoch erst, wenn der Vorredner ausgesprochen hat.

Die Versammlungsleitung kann zu diesem Punkt immer sprechen, nötigenfalls auch den Redner unterbrechen. Spricht ein Redner nicht zur Sache, so hat die Versammlungsleitung ihn zur Sache zu rufen. Redner, die das Wort zur Geschäftsordnung erhalten, aber zur Sache sprechen, sind zur Geschäftsordnung zu rufen.

Im Wiederholungsfalle kann die Versammlungsleitung dem Redner das Wort entziehen. Redner und Versammlungsteilnehmer, die die Ordnung stören oder gegen die parlamentarischen Gepflogenheiten verstoßen, kann die Versammlungsleitung zur Ordnung rufen und sie bei schweren oder wiederholten Verstößen befristet oder ganz von der weiteren Teilnahme ausschließen.

Die Versammlungsleitung kann auf Antrag die Redezeit bis auf drei Minuten beschränken.

Nach der Aussprache hat die Versammlungsleitung das Ergebnis zusammen zu fassen und den Gegenstand der Abstimmung zu erläutern.

Persönliche Erklärungen sind nur am Ende der Aussprache oder nach Abstimmungen möglich; sie können auf Verlangen im Wortlaut in die Niederschrift aufgenommen werden.

Die Versammlungsleitung kann die Versammlung nur auf dessen Beschluss unterbrechen und vertagen. Er schließt auch die Versammlung:

Das Präsidium kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung bei Bedarf als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des Präsidiums haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.

Im Übrigen gelten für die virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.

§ 5 Anträge

Anträge zur Tagesordnung kann jedes stimmberechtigte Mitglied stellen.

Anträge müssen spätestens acht Tage vor der MV beim Präsidium eingereicht sein.

wenn sie in die Tagesordnung aufgenommen werden sollen.

Anträge auf Änderung der Satzung müssen spätestens zwei Wochen vor der Versammlung im Wortlaut durch Aushang im Sportzentrum, Veröffentlichung auf der Vereins-Homepage und in den sozialen Medien bekannt gemacht werden. Anträge, die später eingereicht werden, können mit Zustimmung der MV beraten werden.

Über sie kann nur dann abgestimmt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten die vom Antragsteller begründete Dringlichkeit anerkennen (Dringlichkeitsantrag).

Dringlichkeitsanträge mit dem Ziel, die Satzung zu ändern oder den Verein aufzulösen, sind unzulässig.

Anträge auf Schluss der Aussprache können außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste eingebracht werden jedoch nicht von jemandem der bereits zur Sache gesprochen hat.

Über den Antrag wird nach Begründung durch den Antragsteller, Bekanntgabe der Rednerliste und nachdem ein Redner gegen den Antrag sprechen konnte, sofort abgestimmt.

Ist ein Antrag auf Schluss der Aussprache mit einfacher Stimmenmehrheit angenommen, so hat die Versammlungsleitung auf Verlangen eines in die Rednerliste eingetragenen Teilnehmer nach je einem Redner für und einem gegen den Sachantrag mit befristeter Redezeit sprechen zu lassen und ebenso –auf Wunsch– dem Berichterstatter und (oder) dem Antragsteller das Wort zu erteilen.

Zu den Punkten der Tagesordnung können auch noch während der Aussprache Anträge schriftlich eingebracht werden, wenn sie geeignet sind, den zur Verhandlung stehenden Antrag zu verbessern, zu kürzen oder sachlich zu erweitern (Verbesserungs- und Abänderungsanträge). Gegenanträge sind bis zum Beginn der Abstimmung zulässig. Über Verbesserungs-, Abänderungs- und Gegenanträge wird im Zusammenhang mit dem Grundantrag abgestimmt.

Erledigte Tagesordnungspunkte und Anträge können auf der gleichen Versammlung nur dann noch einmal aufgegriffen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten es verlangen.

Jedes anwesende Mitglied ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Wählbar zum Präsidium ist es mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

Jugendliche Mitglieder besitzen im Rahmen der Jugendversammlung aktives und passives Wahlrecht.

Die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen sind von der Ausübung des Stimmrechts ihrer minderjährigen Kinder ausgeschlossen.

§ 6 Abstimmungen

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat nur eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen oder bei Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung auch durch elektronische Stimmabgabe.

Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.

Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn es ein Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt.

Während einer Abstimmung wird das Wort zur Sache, zur Geschäftsordnung und zur tatsächlichen Richtigstellung nicht mehr erteilt. Nur zur Abstimmung selbst können bei Unklarheiten noch Anfragen gestellt werden.

Über Anträge wird in der Reihenfolge abgestimmt, in der sie auf der Tagesordnung stehen oder in der sie eingebracht werden. Über den weitestgehenden Antrag wird zuerst abgestimmt. Meinungsverschiedenheiten darüber, welcher der weiter gehende Antrag ist, entscheidet die Versammlung ohne vorherige Aussprache. Ein Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen sich für ihn ausspricht; es sei denn, die Satzung oder die Geschäftsordnung schreiben eine besondere (qualifizierte) Mehrheit vor. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden wie ungültige Stimmen behandelt.

§ 7 Wahlen

Wahlen erfolgen grundsätzlich für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich.

Anstehende Wahlen müssen auf der Tagesordnung erscheinen.

Vorschläge können bis zum Beginn der Wahlhandlung eingebracht werden.

Blockwahl ist auf Antrag und mit Zustimmung der Versammlung zulässig

Gibt es mehr als einen Bewerber für ein Amt, ist derjenige Bewerber gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

Ergibt sich keine absolute Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern, die die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

Die zur Wahl vorgeschlagenen sind vor der Wahl zu befragen, ob sie das Amt im Falle der Wahl annehmen. Beim Wahlvorgang abwesende Kandidaten/innen können nur dann zur Wahl gestellt werden, wenn von ihnen eine entsprechende schriftliche Erklärung vorliegt.

Die Abteilungsleiter und der Jugendvertreter werden vorgestellt.

§ 8 Niederschrift

Es wird eine Niederschrift angefertigt, in der die Beschlüsse in vollem Wortlaut und die Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten sein müssen. Die Niederschrift wird von der Versammlungsleitung und den Protokollführern unterzeichnet.

Die Niederschrift wird auf der Homepage veröffentlicht und bei der nächsten Mitgliederversammlung ausgelegt.

§ 9 Änderungen der Geschäftsordnung

Änderungen dieser Geschäftsordnung können von der MV beschlossen werden, wenn ein entsprechender Antrag auf der Tagesordnung steht und mindestens zwei Drittel der bei der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten sich dafür aussprechen.

Diese Geschäftsordnung wurde in der Mitgliederversammlung am 25.4.2024 beschlossen und tritt sofort in Kraft.